

STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD

SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

Außenbereichs-Satzung

" Escheck "

Nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBL I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBL I S. 1818) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 14.02.2006 (GBL. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

17. Oktober 2006

folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

1. Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Anlage 1 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

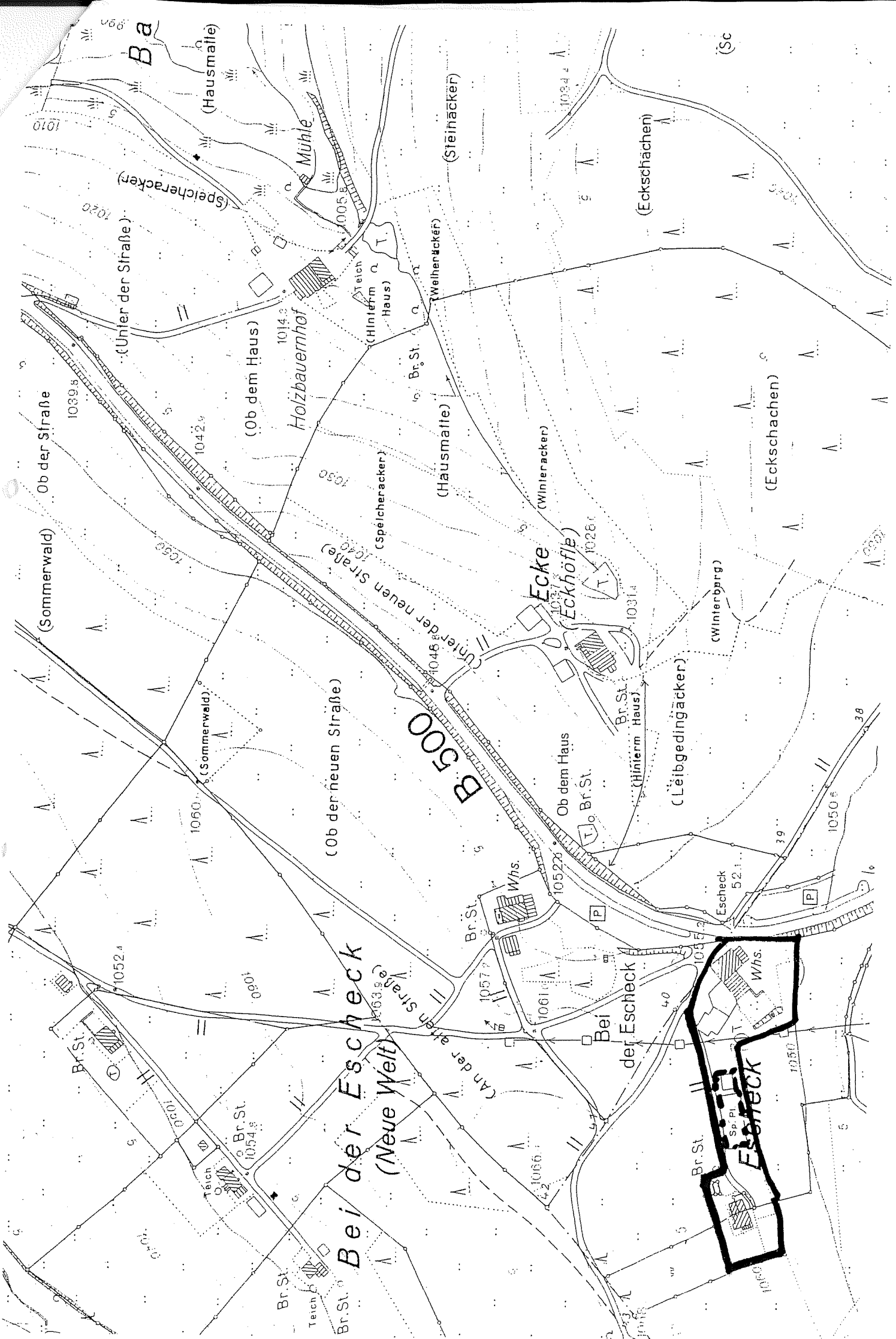
Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

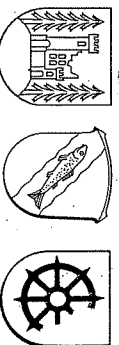
Furtwangen im Schwarzwald, 27. Oktober 2006



Richard Krieg
Bürgermeister

Ba.





BRECHTALKURIER

Inkrafttreten der Satzung über die Abgrenzung des Außenbereiches „Escheck“ in Furtwangen im Schwarzwald

➤ **FURTWANGEN.** Nach § 35 sind nur zulässig, wenn sie sich nach Abs. 6 des Baugesetzbuches können Gemeinden für bebaute Bereiche im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen Wohnzwecken dienende Bauvorhaben durch Abgrenzung des gebauten Bereiches per Satzung zu-

lassen. Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat am 17. Oktober 2006 nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens eine Satzung zur Abgrenzung des Außenbereichs „Escheck“ beschlossen:

§ 1 Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich
1. Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Siedlung befürchten lassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Anlage 1 Maßgebend, er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Furtwangen im Schwarzwald, den 27.10.2006
Richard Krieg
Bürgermeister

2. Vorhaben im Sinne des Abs. 1

und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung der Abgrenzungssatzung ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald mit Darlegung der Verletzung begründenden Sachverhalte geltend gemacht worden ist.

Ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Beteiligung der Aufstellung der Abgrenzungssatzung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald mit Darlegung der Verletzung begründenden Sachverhalte geltend gemacht worden ist.

Die Satzung kann bei der Stadverteilung, Marktplatz 4, 78120 Furtwangen im Schwarzwald, während der üblichen Dienststunden eingehend gesehen werden. Jedermann kann die Abgrenzungssatzung einsehen oder hierauf vergangener Bestimmungen zustande gekommen ist.

Richard Krieg
Bürgermeister

